



# **Tierheim Cappel in Marburg**

## **Verein Tierheim**

### **Landkreis Marburg-Biedenkopf e. V.**

Tierheim Cappel ♦ Bahnhof 7 ♦ 35043 Marburg

Bahnhof 7, 35043 Marburg  
☎ (0 64 21) 4 67 92  
📠 (0 64 21) 95 31 37  
**Internet:** [www.tierheim-marburg.de](http://www.tierheim-marburg.de)  
**E-Mail:** [tierheim@marburg.de](mailto:tierheim@marburg.de)

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
sehr geehrte Beigeordnete und Stadträt/innen,  
sehr geehrte Gemeindevertreter/innen und Stadtverordnete,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die (nicht nur) aus unserer Sicht dringende Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit der Einführung einer Katzenschutzverordnung in den Städten und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinweisen.

**Eine Katzenschutzverordnung umfasst die verpflichtende Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von freilaufenden Katzen im fortpflanzungsfähigen Alter. Sie basiert auf Basis einer Verordnung, die durch die hessische Landesregierung in 2015 beschlossen und in die Verantwortung der Kommunen übergeben wurde. Die Landesverordnung dient hierzu als Rahmen.**

Die erwünschte Folge und der beabsichtigte Zweck einer solchen Verordnung ist im eigenen, kommunalen Verantwortungsbereich neben dem effektiven Katzenschutz vor allem auch perspektivisch die Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung freilaufender und streunender Katzen und damit die Bekämpfung der damit verbundenen Herausforderungen. Dies bedeutet aber auch, dass Kommunen ohne Verordnung die Bemühungen der anderen Städte und Gemeinden erschweren – denn fortpflanzungsfähige Katzen wandern häufig viele Kilometer auf Partnersuche und halten sich nicht an kommunale Grenzen.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben bisher Amöneburg, Kirchhain und Neustadt eine Katzenschutzverordnung beschlossen. Marburg prüft nach Magistratsbeschluss aktuell die Einführung.

Unkastrierte Fundkatzen/Streunerkatzen, mit und ohne Nachwuchs, machen jährlich ca. 70% des Katzenbestands des Tierheims aus (d.h. 200-250 Tiere). Aufgrund der Vorerkrankungen durchlaufen diese Tiere eine lange Quarantänezeit von mind. 4-6 Wochen, dadurch sind die Aufnahmekapazitäten zusätzlich eingeschränkt.

Die Hauskatze ist kein Wildtier, sondern ein Haustier, das untrennbar mit der Tierhaltung durch den Menschen verbunden ist. Katzen in Privathaltung sind Eigentum – und Eigentum verpflichtet. Doch bezüglich freilaufender, unkastrierter Katzen ohne Kennzeichnung tolerieren noch viele Gemeinden und Städte, dass das Tierheim und somit letztlich die Kommunen selbst die Verantwortung und sämtliche Kosten für Versorgung, Verpflegung und Behandlung übernehmen.

Die Katzenschutzverordnung bietet die gesetzliche Grundlage, diese Verantwortung beim Eigentümer anzusiedeln. Die Kommunen haben damit eine rechtliche Handhabe, diese Lage mittel- bis langfristig deutlich zu verbessern, Tierleid zu vermindern und die BesitzerInnen bei ihrer ohnehin gegebenen Verantwortung zu behaften.

#### **Die Katzenschutzverordnung bedeutet...**

... **kurzfristig:** eine **Signalwirkung** an die EinwohnerInnen, dass unkontrollierte Katzenvermehrung und -haltung auf Kosten der Kommune nicht geduldet wird;

... **mittelfristig:** **gesetzliche Absicherung** und konkrete Handlungsmöglichkeiten für Behörden (Ordnungsbehörde, Veterinärbehörde) und das Tierheim, aktiv einschreiten zu können;

... **langfristig:** den **Rückgang der wildlebenden und sich unkontrolliert vermehrenden Katzenpopulationen** und des damit verbundenen Tierleids.

---

#### **Bankverbindung:**

Sparkasse Marburg-Biedenkopf, IBAN: DE80 5335 0000 0000 0091 99

**Streunerleben bedeutet nicht „sorglose Freiheit“.**

Das Tierleid, welches durch die unkontrollierte Vermehrung von Katzen entsteht, ist evident. Häufig sprechen wir hierbei von Infektionserkrankungen wie Katzenschnupfen (Abb.1, 2, 3), Katzenseuche (Abb. 3, 4, 7), Katzen-Leukose und -Aids (Abb. 5, 6, 11) oder Hautpilz (Abb. 7), schwere Entzündungen und schweren unbehandelten Verletzungen (Abb. 6, 8, 9, 11, 12 ) sowie Organerkrankungen (Abb. 5, 10) u.v.m.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4



Abb. 5



Abb. 6



Abb.7



Abb. 8



Abb. 9



Abb. 10



Abb. 11



Abb. 12

## Häufig gestellte Fragen:

**F: Wie soll die Katzenschutzverordnung kontrolliert werden?**

**A:** Eine Katzenschutzverordnung braucht, wie viele andere Verordnungen (oder z.B. die Anschnallpflicht), **nicht aktiv kontrolliert** zu werden. Es gibt somit keinen nennenswerten Mehraufwand für die Kommune. Die Verordnung bietet allerdings einen gesetzlichen Handlungsrahmen für ordnungsrechtliche Eingriffe im Sinne des Tierwohls, wenn die Notwendigkeit besteht, und stärkt somit die Möglichkeiten der Ordnungsbehörden und des Veterinäramts und gibt dem Tierheim auch Rechtssicherheit, um Fundkatzen ohne Kennzeichnung direkt kastrieren zu lassen.

**F: Welche Relevanz hat die Katzenschutzverordnung für private KatzenhalterInnen?**

**A:** Viele der oben benannten **Infektionserkrankungen** können auf Katzen aus Privathaushalten übertragen werden (Herpesviren, Caliciviren, Parvovirose, FIV, FeLV, Hautpilz, Parasiten...). Private Freigänger werden zudem auch immer wieder Opfer von Angriffen unkastrierter Kater, die **Revieransprüche durch Kämpfe** deutlich machen möchten oder ausgeprägtes Markierverhalten zeigen. Darüber hinaus handelt es sich bei häufig von streunenden Katzen übertragenen Parasiten wie Giardien, Läusen, Flöhen und bei Hautpilz um **Zoonosen, die auch auf den Menschen übertragbar sind**.

**F: Müssen wir über mehrere Jahre Daten erheben? Kann erst ab einer gewissen Anzahl eine Verordnung erlassen werden?**

**A:** Nein. Es muss lediglich festgestellt werden, **dass in der Gemeinde unkontrollierte Katzenvermehrung existiert**. Dies wurde in der kleinen Anfrage an das BMEL (Drucksache 18/118900 von 2017) geklärt. Das Vorkommen dieser Katzen kann durch das Tierheim, TierschützerInnen und Tierärzte bestätigt werden.

**F: Wer gilt als HalterIn?**

**A:** Jede Person, die sich die Erlangung der Sachherrschaft und den Besitzbegründungswille erkennbar macht, indem sie **z.B. im eigenen Garten oder auf dem eigenen Hof Katzen anlockt, füttert und in ihren Haushalt/ihren Alltag integriert**. Diese Person wäre auf Grundlage der Katzenschutzverordnung somit auch für eine Kastration und Kennzeichnung dieser Katzen verantwortlich.

**F: Welche Ausnahmen gibt es?**

**A:** Jede Katzenschutzverordnung kann und sollte Ausnahmen genehmigen, **wenn Katzen kontrolliert und tierschutzgesetzgerecht gezüchtet werden und die ordnungsgemäße Kontrolle und Versorgung des Nachwuchses gewährleistet werden kann**. Reine Wohnungskatzen/Katzen mit nur gesichertem Freigang (abgesicherter Bereich wie Balkon, Terrasse, Auslaufgehege...) sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen.

**F: Müssen wir die Satzung selbst erarbeiten?**

**A:** **Nein. Das Land Hessen stellt neben einer Handreichung für Kommunen auch eine Magistrats-/Gemeindevorstandsvorlage zur Verfügung**. Diese senden wir im Anhang zu. Die Gemeinden, die bereits eine entsprechende Satzung in Gebrauch haben, senden diese sicherlich auch gerne als Vorlage zu. Sie können sich hierzu beispielsweise an die Amöneburg und Kirchhain wenden.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Jens Ried  
1. Vorsitzender Verein Tierheim

Maresi Wagner  
Tierheimleitung